



## Häufig gestellte Fragen zum Baumschutz

### Verbotsfrist:

Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.06.2016 wurde auch in Schleswig-Holstein die bundesweit geltende Verbotsfrist eingeführt. Somit ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unmittelbar anzuwenden. Dieser besagt:



*Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*

Die bisher geltende Regelung, wonach die Verbotsfrist am 15. März eines Jahres beginnt, ist damit außer Kraft gesetzt.

### **Was darf innerhalb der Verbotsfrist gemacht werden?**

Im Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. Juli 2010 wurde geregelt, dass Bäume in Privatgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen nicht von den Verbotsfristen betroffen sind. Damit sind diese Bäume dem Wald oder den Kurzumtriebsplantagen gleichgestellt und dürfen innerhalb der Verbotsfrist gefällt werden, sofern keine anderen öffentlich rechtlichen Belange entgegenstehen (z.B. Schutz durch die Baumschutzsatzung, in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt etc.)

Diese Regelung gilt nicht für Grünflächen, Parkanlagen oder sonstige Außenanlagen wie z.B. Sportplätze, Böschungen oder Straßengräben. Weiterhin betrifft diese Regelung ausschließlich Bäume, d.h. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen während der Verbotsfrist weiterhin nicht gefällt, gerodet oder anderweitig beseitigt werden.

Zulässig sind demnach aber ordnungsgemäß durchgeführte Pflegeschnitte (z.B. Rückschnitt des Jahreszuwachses), die Beseitigung von Totholz usw. Früher wurde der Johannitag (24.06) als Anhaltspunkt für den ersten Schnitt der Hecken verwendet. Zum einen wird dabei davon ausgegangen, dass die erste Brut der Vögel abgeschlossen ist und somit das Brutgeschäft nicht mehr gestört wird, zum anderen ist zu diesem Zeitpunkt die erste Wachstumsperiode der Gehölze beendet. Wenn jetzt der Zuwachs beseitigt wird, muss mit großer Wahrscheinlichkeit im weiteren Jahresverlauf nur noch ein Formschnitt durchgeführt werden.



Unabhängig vom Durchführungszeitpunkt der Maßnahme, also auch außerhalb der Verbotsfrist, ist der Artenschutz zu beachten. Der Eigentümer hat sicher zu stellen, dass nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird.



## Exkurs:

### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

D.h. sollten artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vorliegen (z.B. Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen), ist in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu beantragen. Gerade beim Vorhandensein von Winterquartieren gilt dies auch dann, wenn die Fällung außerhalb der Verbotsfrist, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen soll.

Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften ist der Eigentümer haftbar. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können mit bis zu 50.000€ geahndet werden.



## Baumschutzsatzung



### ***Unter welchen Voraussetzungen darf ein nach Baumschutzsatzung geschützter Baum gefällt werden?***

Die Ausnahmen sind in § 5 der Baumschutzsatzung definiert. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann
5. oder einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Umweltamt zur Prüfung vorzulegen;

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange sind z.B., dass dieser Baum als Naturdenkmal ausgewiesen ist oder es sich um einen nach Bebauungsplan geschützten Baum handelt.

Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.



### ***Durch den Baum kommt es zu einer Verschattung des Grundstückes. Stellt das einen Beseitigungsanspruch dar?***

Eine Auswertung von Kommentaren zu Gerichtsurteilen ergab folgende anzuwendende Kriterien bei der Ausnahme von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Wichtig ist, dass sich vor Ort ein Bild über die Verhältnisse gemacht wird. Dazu wird ausgeführt, dass die Besichtigung im Sommer an einem sonnigen Tag durchgeführt wird.



## Kriterien:

1. Eine unzumutbare Härte kann nur auf Wohnräume angewandt werden. Dazu zählt das Wohnzimmer und mit Abstrichen das Kinderzimmer bzw. ein Arbeitszimmer. Eine unzumutbare Härte kann nicht für andere Bereiche wie Küche, Bad usw. definiert werden.
2. Die Lichtverhältnisse werden als ausreichend bewertet, wenn „wohnraumtypische“ Nutzungen wie z.B. Lesen ohne Zuschaltung von künstlichem Licht durchgeführt werden können. Es gibt keine Normwerte für die Ausleuchtung von Wohnräumen; in der Schweiz wird ein Orientierungswert von 300 LUX genannt. Das tatsächliche Empfinden dieser Lichtstärke wird jedoch von anderen Faktoren wie Möblierung, Tapeten, Bodenbelag sehr stark beeinflusst. So wirken hell gestaltete Räume bei gleicher LUX-Stärke heller als dunkel gehaltene.
3. Es sollte möglichst 4 Stunden Tageslicht in den Raum einfallen können.
4. Die Beurteilung muss auch dem Umfeld Rechnung tragen. So ist im städtischen Bereich immer davon auszugehen, dass die Lichtverhältnisse schlechter sind als im ländlichen Raum, was durch die unterschiedliche Bebauungsdichte etc. bedingt wird. Generell ist deshalb bei der Beurteilung zu berücksichtigen, wie sich die Lichtverhältnisse bei einer zulässigen Bebauung auf dem Nachbargrundstück darstellen würden, d.h. welche Verschattungswirkung ein zulässiges Gebäude auf den Wohnraum haben würde.

Neben diesen technisch orientierten Kriterien ist immer zu berücksichtigen, um welchen Baum es sich handelt und welchen ökologischen Wert dieser hat. Ebenso ist unbedingt das Alter des betroffenen Baumes zu berücksichtigen.

Und immer sind auch „mildere Mittel“ zu prüfen, ob also z.B. durch auslichten der Baumkrone, baumverträglichen Kronenschnitt, Beseitigung von Unterholz etc. die Verschattung deutlich gemindert werden kann.



***Durch einen Baum wird der SAT-Empfang im Wohngebäude massiv beeinträchtigt. Da nach dem Grundgesetz jeder Bürger und jede Bürgerin ein Recht auf Information habe, müsse der Baum beseitigt werden dürfen.***

Einem Urteil des Bundesgerichtshofes (21. Oktober 1983), dass in der aktuellen Rechtsprechung noch immer zu Grunde gelegt wird, ist zu entnehmen, dass *„je nach Größe und Standort [...] Bäume sowohl den Einfall des Sonnenlichts auf die Solaranlage als auch den Fernsehempfang in erheblichem Umfang stören oder sogar unmöglich machen [können]. Dies stellt nach herrschender Ansicht aber keine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB dar und macht den Baumeigentümer nicht zum „Störer“ im Sinne dieser Vorschrift. [...] Im Ergebnis schließt der BGH insoweit Ab-*



---

*wehransprüche des betroffenen, d.h. in seinem Fernsehempfang gestörten Grundeigentümers aus.“ (AFZ-Der Wald, 08/2008, Seite 407).*

Insofern stellt eine Störung des SAT-Empfanges keinen Fällanspruch dar, zumal auch noch andere Mittel der Informationsbeschaffung bestehen.

In diesem Urteil wird auch bereits die Frage



***Ein Baum beschattet die Solaranlage. Dadurch ist die Effektivität der Solaranlage beeinträchtigt und der Baum muss beseitigt werden.***

beantwortet. Nach dem o.g. Urteil stellt die Verschattung einer Solaranlage keinen Tatbestand dar, der eine Baumfällung rechtfertigt



***Wurzeln wachsen in eine Entwässerungsleitung ein. Stellt das schon einen unzumutbaren Nachteil dar?***

Nein. In den einschlägigen Kommentaren wird auf eine Entscheidung des OVG Hamburg aus dem Jahr 1970 verwiesen. Schon damals stellte das OVG fest, dass ein Eindringen von Wurzeln in den Kanal keine Befreiung rechtfertigt, da eine Wurzelsicherung von Kanälen bereits seit etwa 1950 möglich sei. Insofern hätte hier entsprechende Vorsorge getroffen werden können.

Neuere Rechtsprechung des OVG Berlin aus dem Jahr 1979 weist darauf hin, dass durch eine Sicherung der Steckmuffen und der Rohrverbindungen mit elastischen Lippendichtungen und einer zusätzlichen Betonummantelung dem Einwachsen von Wurzeln wirksam Halt geboten werden kann. Durch eine Sanierung des Kanals mit der sog. Inlinertechnik<sup>1</sup> kann das Einwachsen von Wurzeln zuverlässig unterbunden werden. Mithin steht also ein Verfahren zur Verfügung, dass eine Sanierung des Kanals ohne die Beseitigung des Baumes ermöglicht. Zusammen mit der Rechtsprechung ergibt sich daraus, dass das bloße Einwachsen von Wurzeln in einen Kanal keine Befreiungstatbestand darstellt

---

<sup>1</sup> Die Inliner-Technik ist ein Verfahren, mit dem alte und beschädigte Rohre saniert werden können, ohne das dazu aufgegraben werden muss. Die Rohre werden mit einem Gewebe auf Basis von Nadelfilz oder Glasfaser, das mit Epoxid- oder Silikat-Harz getränkt wird, von innen neu beschichtet. Je nach Anforderung schwanken die Wandstärken zwischen 2 und 16 mm. Das verwendete Material ist langlebig und sehr strapazierfähig.



***Es wachsen nicht nur Wurzeln in den Kanal, sondern der ganze Kanal wird angehoben und verschoben. Darf in diesen Fällen der Baum beseitigt werden?***

Hier gehen die einschlägigen Kommentare davon aus, dass eine Beseitigung der Wurzeln oder des gesamten Baumes zulässig ist. Es ist jedoch zu beachten, dass bei besonders wertvollen Bäumen auch relativ hohe Kosten einer Kanalsicherung zumutbar sein können, so die Auslegung des VGH Mannheim (1984).

Die Inlinertechnik kommt hier übrigens nicht in Frage. Zwar wird durch die Inlinertechnik das Einwachsen von Wurzeln zuverlässig verhindert, das Material ist allerdings nicht elastisch. Das führt dazu, dass das Material bei verschieben der einzelnen Rohrelemente bricht.



***Wurzeln eines Baumes beschädigen das Mauerwerk eines Hauses. Darf dieser Baum beseitigt werden?***

Auch hier gilt wieder, dass grundsätzlich zuerst geprüft werden muss, ob mit einem zumutbaren Aufwand durch bauliche Veränderungen eine Schadenbeseitigung oder –verhütung möglich ist. Die anfallenden Kosten für die Sanierung sind in Relation zur Baumqualität zu setzen. Es gibt jedoch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur einen Hinweis darauf, ab welcher Relation der Schutz des Baumes höher oder niedriger als die Sanierungskosten zu werten sind.



***Stellen Baumkrankheiten einen Beseitigungsanspruch dar?***

Auch hier gilt wieder der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“. Nicht jede Baumkrankheit kann die Genehmigung zur Beseitigung rechtfertigen. Nur wenn zumutbare Erhaltungsmaßnahmen ausscheiden, kann ein Anspruch auf eine Genehmigung bestehen. Der Städtetag NRW führt dazu aus, dass bei der Vielzahl von Baumkrankheiten jede Baumschutzsatzung ausgehöhlt und unterlaufen würde, wenn bei jeder auftretenden Baumkrankheit einer Beseitigung des Baumes zugestimmt werden müsste.



***Der Baum steht auf einem Gewerbegrundstück im hinteren Grundstücksbereich. Ist dieser Baum geschützt?***

Ja, dieser Baum ist durch die Baumschutzsatzung geschützt. Die Unterscheidung in Vor- und Wohngarten gilt nur für **ausschließlich** zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Hier sind die Bäume im sog. Wohngarten nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt. Auf allen anderen Grundstücken bezieht sich der Baumschutz auf das gesamte Grundstück.



***Der zu fällende Baum unterliegt nicht den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Dann kann er doch ohne Probleme gefällt werden?***

Nein. Bäume können auch durch Erhaltungsfestsetzung in einem Bebauungsplan oder durch die Ausweisung als Naturdenkmal geschützt sein. Dieses ist zu überprüfen. Über einen B-Plan als zu erhalten festgesetzte Bäume können nur bei Vorliegen einer Befreiung beseitigt werden. Der entsprechende Befreiungsantrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Elmshorn zu stellen. Hierfür gibt es kein Formblatt. Der Antrag ist kostenpflichtig. Die Befreiungsgründe ergeben sich aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 31 BauGB). Es kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden.



Handelt es sich um ein Naturdenkmal, so ist ein Antrag auf Beseitigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu stellen. Die Ausnahme- und Befreiungstatbestände sind in der jeweiligen Naturdenkmalverordnung definiert.



Kreis Pinneberg  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Kurt-Wagener-Straße  
25337 Elmshorn



## „Baumschutz und Baumaßnahmen“



### **Dürfen Bäume für die Realisierung eines Bauvorhabens gefällt werden?**

Hier sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

1.

*Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und es wurden auf dem betreffenden Grundstück keine Aussagen zum Schutz von Bäumen getroffen (in den Plänen zum Bebauungsplan findet sich keine Darstellung, dass der Baum als „zu erhalten“ festgesetzt wurde.*

In diesem Fall wurde über den Eingriff durch das Bauvorhaben – und somit auch über die Beseitigung des Baumes – bereits während der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Aussage getroffen. Der betroffene Baum wurde in einer sog. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet und Maßnahmen zu dessen Ersatz entwickelt. Dieser Baum darf gefällt werden. In diesen Fällen ist jedoch das Bauvorhaben zeitlich so zu planen, dass eine Fällung des Baumes vor Beginn der Verbotsfrist stattfindet.

#### **Achtung:**

Der Bebauungsplan wurde vor Inkrafttreten der Baumschutzsatzung rechtskräftig oder zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung noch nicht gesetzlich vorgeschrieben war. Diese wurde etwa 1993 eingeführt.



Mittlerweile erfüllt der Baum die Anforderungen an die Unterschutzstellung durch die Baumschutzsatzung. In diesem Fall besteht der Anspruch auf eine Realisierung des Bauvorhabens, aber es muss geprüft werden, ob das Bauvorhaben auch so gestaltet werden kann, dass ein Erhalt des Baumes möglich ist. Auf jeden Fall ist jedoch für den Wegfall des Baumes eine Ersatzpflanzung nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung vorzunehmen.

2.

*Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und auf dem Grundstück wurde der Erhalt eines Baumes festgesetzt. Dieser Baum würde durch das Bauvorhaben beeinträchtigt oder müsste beseitigt werden.*

Hier kann dem Bauherren/der Bauherrin eine Umplanung auferlegt werden.





Vom Baumschutz betroffen sind dabei nicht nur baurechtlich zu genehmigende Vorhaben sondern auch sog. verfahrensfreie Maßnahmen wie z.B. die Errichtung einer Gartenhütte. Ziel der Umplanung soll dabei der Erhalt des Baumes bzw. dessen Schutz vor Beeinträchtigungen sein. Dabei sind die Maßgaben der DIN 18920<sup>2</sup> bzw. der RAS-LP 4<sup>3</sup> verbindlich zu beachten.

Kann nachweislich trotz noch zumutbarer Umplanung kein Baumschutz erzielt werden oder sind die Beeinträchtigungen nicht zu minimieren, bleibt nur noch die Beantragung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Gründe für eine Befreiung müssen sich dabei aus den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 31 BauGB) ergeben. Es kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden.

Hinweis:



Der Antrag auf Befreiung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ist kostenpflichtig.

3.

*Das Bauvorhaben befindet sich im sog. Innenbereich, d.h. es liegt kein Bebauungsplan vor. Das ist z.B. oft dann der Fall, wenn sog. Baulücken zur Bebauung vorgesehen werden. Der Baum muss für die Realisierung des Bauvorhabens beseitigt werden und er erfüllt nicht die Kriterien der Baumschutzsatzung.*

In diesem Fall darf der Baum beseitigt werden.

3.1

*Gleiche Ausgangslage wie unter 3. beschrieben, mit dem Unterschied, dass der Baum die Kriterien der Baumschutzsatzung erfüllt.*

Bei dieser Konstellation ist den Anforderungen der Baumschutzsatzung Rechnung zu tragen. Bei unbebauten Grundstücken erstreckt sich der Schutz der Baumschutzsatzung auf das gesamte Grundstück, es gibt also keine Unterscheidung zwischen Vorgarten und Hinterem Gartenbereich. Von daher wäre zu prüfen, ob das Bauvorhaben so abgeändert werden kann, dass der Baum erhalten bleibt. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein

<sup>2</sup> DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin. Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

<sup>3</sup> Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) in der jeweils geltenden Fassung. Zu beziehen beim FGVS Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln oder Boyenstraße 42, 10115 Berlin



Ersatz nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung zu leisten.



Für alle beschriebenen Fälle gilt jedoch, dass der Artenschutz und die Verbotsfrist unbedingt zu beachten sind.

Sollten artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vorliegen (z.B. Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen), ist in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu beantragen. Gerade beim Vorhandensein von Winterquartieren gilt dies auch dann, wenn die Fällung außerhalb der Verbotsfrist, also von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen soll.

Soll die Fällung innerhalb der Verbotsfrist erfolgen, so ist ein zusätzlicher Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu stellen:



Kreis Pinneberg  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Kurt-Wagener-Straße  
25337 Elmshorn



***Eine Baumaßnahme soll in unmittelbarer Nähe eines Baumes durchgeführt werden. Dieser Baum soll erhalten bleiben, wobei es keine Rolle spielt, ob er einen Schutzstatus aufweist oder nicht. Was muss beachtet werden?***

In diesen Fall sind die DIN 18920<sup>4</sup>, die RAS-LP 4<sup>5</sup> sowie die ZTV-Baumpflege<sup>6</sup> zu beachten.

Es ist davon auszugehen, dass der Baum dann geschützt werden kann, wenn die Baumaßnahmen außerhalb des sog. Kronentraufbereiches durchgeführt wird. Der Kronentraufbereich ist der Bodenbereich, der durch die Krone des Baumes überschattet wird. Untersuchungen zeigen, dass das

<sup>4</sup> DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin. Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

<sup>5</sup> Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) in der jeweils geltenden Fassung. Zu beziehen beim FGSV Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln oder Boyenstraße 42, 10115 Berlin

<sup>6</sup> ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege in der jeweils geltenden Fassung. Zu beziehen bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn



auch der Bereich ist, in dem der Baum seine Wurzeln ausgebildet hat. Ausnahmen hiervon stellen säulenförmig wachsende Baumarten dar, wie z.B. Säulenhainbuchen oder Pyramideneichen. In diesen Fällen sollte der Kronentraufbereich um 5 m vergrößert werden.

Durch den Schutz des Kronentraufbereiches soll verhindert werden, dass die für die Versorgung des Baumes und dessen Standsicherheit erforderlichen Wurzeln beschädigt, gekappt oder in einer anderen Art und Weise beeinträchtigt werden. Bei einer direkten Schädigung der Wurzel durch z.B. durchtrennen etc. ist es erforderlich, dass die Wurzel behandelt wird, um ein Eindringen von Krankheitserregern (Pilze etc.) zu vermeiden. Diese Krankheitserreger können den Baum mittel- bis langfristig so schädigen, dass seine Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Wurzeln können aber auch indirekt durch Auflast (z.B. Bodenaufschüttungen), punktuelle Belastungen (z.B. abstellen von Baumaschinen, Lagern von Baumaterialien) geschädigt werden und zum Absterben des Baumes bzw. Teilen des Baumes führen. Dadurch wäre auch die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet. Deshalb soll der Kronentraufbereich auch von solchen Maßnahmen frei gehalten werden.

Schäden des Stammes (Rindenschädigungen etc.) stellen ebenfalls wieder potenzielle Stellen dar, an denen Krankheitserreger in den Baum eindringen können und dort zu Schäden führen. Deshalb ist auch der Stamm mit Sorgfalt zu behandeln.

Offene Feuerstellen und das Abstellen von Chemikalien etc. sollten möglichst einen Abstand von mind. 20 m zur Baumkrone einhalten. Zu den schädigenden Chemikalien zählen auch Zement und andere Bindemittel, Farben etc.



Weitergehende Informationen sind den o.g. DIN Normen zu entnehmen. Das Copyright verbietet es, diese Normen auch nur auszugsweise zu zitieren bzw. den Inhalt mit anderen Worten wieder zu geben.

## „Baumschutz und Regenrückhaltebecken“



### *Welche Funktion haben Regenrückhaltebecken (RRB)?*

Die vorhandenen 10 RRB sind wichtige Teile der städtischen Entwässerungsanlagen; für eine geordnete Regenwasserableitung sind sie unentbehrlich. Es sind technische Anlagen der Stadtentwässerung, keine Biotope oder öffentliche Grünanlagen. Anfallendes Regenwasser wird in RRB zwischengespeichert / gepuffert und verzögert / verlangsamt weiter gegeben.



Durch das RRB Ramskamp beispielsweise, welches sich am Ende des städtischen Kanalnetzes für den Bereich Industriegebiet Süd befindet, wird sichergestellt, dass die große Regenwassermenge aus dem Industriegebiet sich nicht direkt mit heftigen Schwall in den ableitenden kleinen Vorfluter Eckholter Au ergießt und die natürliche Wasserströmung, das Grabenbett, die Böschung und den Lebensraum der dort lebenden Wassertiere zerstört. Wegen dieser verzögerten Regenwasserableitung muss zuvor ein Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Puffervolumen vorgehalten werden.

Auch am RRB Sibirien ist ein sehr dicht bebautes und befestigtes Industrie- und Gewerbegebiet angeschlossen. Bei starken Regenfällen wird deshalb sehr schnell das angrenzende Kanal- und Grabensystem aufgefüllt. Um bei starken Regenfällen das im nordwestlichen Stadtgebiet anfallende Regenwasser, ergänzt von Regenwasser aus einem Graben aus Richtung der Nachbargemeinde Sparrieshoop, kontrolliert und schadlos ableiten zu können, besteht hier ein aufwändig gestaltetes System aus Gräben, Regenwasserleitungen, Versickerungsanlage und Rückhaltebecken. Die Zwischenspeicherung im RRB Sibirien ist ein wichtiger Baustein im System, damit nicht Wasser über die Straßenschächte austritt und Gewerbegrundstücke gefährdet werden.

Die RRB müssen aus den genannten Gründen ein entsprechend großes Speichervolumen haben, damit die Rückhaltung funktioniert und das RRB selbst nicht überläuft (ca. 150 m<sup>3</sup> bis 250 m<sup>3</sup> je ha angeschlossener Fläche). Das Beckenvolumen wurde seinerzeit jeweils entsprechend dem Bedarf errechnet und gebaut.



### ***Warum erfolgt ein Rückschnitt an Büschen und Bäumen?***

Mittlerweile sind die RRB durch den Laubanfall der angrenzenden Büsche und Bäume so verschlammte und verlandet, dass das notwendige Rückhaltevolumen sich deutlich vermindert hat. Es wird aber auch verunreinigtes Oberflächenwasser vor dem Ableiten in ein Gewässer im RRB gereinigt. Zum verunreinigten Oberflächenwasser gehört auch z.B. auch Dachflächenwasser, weil sich auf dem Dach Schweb- und Schadstoffe abgelagert haben können, die bei Regen in abgespült werden und dann zu Verunreinigungen des Gewässers führen.

Es kann also wegen des Laub- und Sandanfalls nicht mehr so viel im RRB zwischengespeichert werden wie erforderlich, das Regenwasser droht Flächen zu überfluten. Durch Rückstau im Kanalnetz kann Regenwasser über die Kasematten, Kellerfenster in die Keller gelangen. Es drohen Vermögensschäden



---

Die bei den RRB einsetzende Verschlammung kennt jeder Gartenteichbesitzer, der auch dort auf den Teichboden den einsetzende Laubzerfall und die Schlamm Bildung beobachtet kann.

Aber auch aus einem anderen Grund muss der Laubfall in diese Becken reduziert werden. Sobald das Laub verrottet und sich in dem Becken zersetzt, werden durch diesen Prozess Nährstoffe u.ä. freigesetzt, die zu einer Belastung des Wassers führen. Die Werte können dabei so hoch werden, dass ein Ableiten des Regenwassers in den Vorfluter nicht mehr erlaubt ist – und somit bestünde die Gefahr, dass das Regenwasser nicht mehr abgeleitet werden könnte.

Also muss die Stadtentwässerung die technischen Bauwerke RRB intensiv unterhalten, Böschungen bearbeiten, Entschlammern. Dazu müssen entsprechende Arbeitsfahrzeuge und Bagger an die RRB heranfahren können, um rund um das Becken arbeiten zu können. Ein Räum- und Arbeitsstreifen ist also freizuhalten. Sich gebildeter störender Busch- und Baumbewuchs muss entfernt werden.

Außerdem brauchen die Böschungen Licht für einen dichten Grasbewuchs, der die Böschung festhält und sichert. Dichte Gehölze lassen das nicht zu.

Auch muss die Gefahr, dass herabfallendes Totholz von angrenzenden Bäumen ins Wasser fällt und beim Ablauf zu Verstopfungen führt, gemindert werden. Letztes Jahr hat die Stadtentwässerung ein paar Mal Probleme gehabt, zumal die verstopften Abläufe unterhalb des Wasserspiegels liegen (Folge war z. B. Überschwemmung in der Straße Ramskamp mit Vollsperrung). So wird die Entwässerung der Straßen und Grundstücke nur unnötig gefährdet, möglicherweise mit Bauschäden.

Die Funktionsfähigkeit dieser Regenrückhaltebecken muss also gewährleistet sein. Insbesondere dann, wenn diese Becken auf Standorten errichtet werden müssen, bei denen der Boden eine hohe Durchlässigkeit für Wasser aufweist, ist die Abdichtung des Beckens zum Boden erforderlich. Dies geschieht meistens durch den Einbau einer Lehm- oder Tonschicht am Boden und in den Böschungen des Beckens.

Diese Schicht ist allerdings nicht so stabil, als dass sie Wurzeln von Bäumen standhalten könnte. Diese können also in die Tonschicht einwachsen und somit die Abdichtung zerstören. Um das zu verhindern, werden Bäume an Regenrückhaltebecken erst gar nicht angepflanzt bzw. selbst angesäte Bäume werden frühzeitig entfernt.



## ***Wenn Bäume solche Schäden an Regenrückhaltebecken auslösen können, warum werden sie dann überhaupt dort gepflanzt?***

Das hängt mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung zusammen. Nach dem Naturschutzgesetz stellt die Abgrabung einen Eingriff dar, der ausgeglichen werden muss. Dazu zählt auch die Abgrabung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens.

Der Gesetzgeber hat nun definiert, dass für Regenrückhaltebecken der Eingriff dann ausgeglichen ist, wenn das Becken naturnah gestaltet wird. Es soll möglichst unterschiedliche Böschungsneigungen aufweisen, über eine geschwungene Uferlinie und auch über sog. Flachwasserbereiche verfügen, in denen sich Amphibien vermehren können usw. Ein weiterer Punkt ist, dass die Becken möglichst gut in die Landschaft eingebunden und wenig sichtbar sind. Das wird durch das Pflanzen von Bäumen erreicht, die die Becken optisch abschirmen. Die Anpflanzung von Bäumen erfolgt allerdings nur im Bereich der Grundstücksgrenze und aus den geschilderten Gründen weit genug weg von den Becken selbst.

## **„Baumschutz allgemein“**



### ***Welche Gründe gibt es für das Fällen von Bäumen?***

Normalerweise werden Bäume dann gefällt, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

1. Krankheit eines Baumes und damit einhergehender Verlust der Verkehrssicherheit,
2. notwendiger Pflegehieb, um anderen Bäumen bessere Wachstumsbedingungen zu ermöglichen,
3. Gefahr der Sachbeschädigung an Häusern, Infrastruktureinrichtungen o.ä.

Die Baumschutzsatzung lässt in § 5 noch weitere Gründe zu (siehe oben). Für einen nach Baumschutzsatzung gefällten Baum ist Ersatz zu leisten.

Ebenso gibt es weitere Ausnahmen, wenn zum Beispiel bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Bäume als zu entfallend deklariert werden, um den Bebauungsplan faktisch auch umsetzen zu können. In diesen Fällen wird jedoch immer auch ein Ausgleich vorgenommen werden, d.h. es werden an einer anderen Stelle entsprechend Bäume nachgepflanzt.



Auch bei größeren Bauvorhaben, z.B. im Straßenbau, beim Bau von Hochspannungsleitungen etc. wird unter Umständen auch in gesunde Baumbestände eingegriffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch die zuständige Behörde allerdings auch hier zu prüfen, ob der spezifische Eingriff vermieden oder in seinen Wirkungen vermindert werden kann. Für gefälltete Bäume ist Ersatz zu leisten.



## **Warum werden Bäume entlang von Waldwegen gefällt?**

Im BGH Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11) wird die Verkehrssicherungspflicht bei Waldflächen zugunsten des Waldeigentümers sehr stark eingeschränkt:

*Der Waldeigentümer stehe demnach nur noch dann in der Verkehrssicherungspflicht, sofern es sich um öffentlich gewidmete Straßen bzw. angrenzende Nachbargrundstücke oder z.B. besondere Einrichtungen wie einen Waldkindergarten handle. Da Waldwege nicht öffentlich gewidmet seien, gleichwohl aber durch die Öffentlichkeit genutzt werden dürfen, ist hier keine Verkehrssicherungspflicht gegeben. Vielmehr muss der Waldbenutzer selbst abwägen, welches Risiko er eingehen möchte. Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, den Waldbenutzer vor walddtypischen Gefahren zu schützen.*

*Zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören.*

*Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören.*

Letztendlich obliegt es somit dem Besucher des Waldes, sich im Wald auf walddtypische Gefahren einzustellen und entsprechende Eigenvorsorge zu betreiben. Für die Stadt Elmshorn ergeben sich daraus folgende Konsequenzen in den städtischen Wäldern:

1. Die Verkehrssicherung entlang der öffentlichen Wege sowie zu angrenzenden Privatgrundstücken wird – wie bisher auch – wahrgenommen.



2. Abweichend von den Ausführungen des BGH wird die Stadt auch weiterhin entlang der Hauptwege und insbesondere im Bereich des Waldkindergartens die Verkehrssicherung ausüben.
3. In allen anderen Bereichen wird die Verkehrssicherung sehr stark eingeschränkt bzw. gar nicht mehr durchgeführt.



## **Kontakt:**

Stadt Elmshorn  
Amt für Stadtentwicklung  
Jörg Schmidt-Hilger  
Schulstraße 15-17  
25335 Elmshorn  
Tel: 04121 / 231 452  
Fax: 04121 / 231 325  
Mail: [j.schmidt-hilger@elmshorn.de](mailto:j.schmidt-hilger@elmshorn.de)

Stadt Elmshorn  
Amt für Stadtentwicklung  
Frau Hartwig  
Schulstr. 15-17  
25335 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 231 454  
Fax: 04121 / 231 325  
Mail: [c.hartwig@elmshorn.de](mailto:c.hartwig@elmshorn.de)

Bei Fragen zu den städtischen Wäldern und städtischen Bäumen:

Stadt Elmshorn  
Flächenmanagement  
Herr Schaar  
Schulstr. 15-17  
25335 Elmshorn  
Tel.: 04121 / 231 535  
Mail: [flaechenmanagement@elmshorn.de](mailto:flaechenmanagement@elmshorn.de)

Stadt Elmshorn  
Flächenmanagement  
Herr Miller  
Schulstraße 15-17  
25335 Elmshorn  
Tel: 04121 / 231 466  
Mail: [flaechenmanagement@elmshorn.de](mailto:flaechenmanagement@elmshorn.de)